

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldenaue“ (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldenaue“ am 09.07.2018 nachfolgende Satzung zur Änderung der **Abwassersatzung (AbwS)** vom 04.12.2017 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 28 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

Wasserzählergröße (Qn) Grundgebühr

bis 2,5 m ³ /h:	5,00 EUR/Monat und Zähler
bis 6,0 m ³ /h:	12,00 EUR/Monat und Zähler
bis 12,0 m ³ /h:	24,00 EUR/Monat und Zähler
über 12,0 m ³ /h:	32,00 EUR/Monat und Zähler .“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Wurzen, den 09.07. 2018

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nrn. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 09.07.2018

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender